

## V e r t r a g

zwischen der Samtgemeinde Fintel  
und  
der Gemeinde Lauenbrück

In sinngemäßer Anwendung des § 19 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Ziff. 2 NGO vereinbaren die Samtgemeinde Fintel und die Gemeinde Lauenbrück folgendes:

### § 1

(1) Die Gemeinde Lauenbrück überträgt hiermit der Samtgemeinde Fintel als Träger der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen gemäß § 72 Abs. 1 Ziff. 2 NGO das Eigentum an der im Grundbuch von Lauenbrück, Band ---- Blatt 361 eingetragenen Grund- und Hauptschule Lauenbrück mit den dazu gehörenden Außenanlagen.

(2) Die Übertragung des Eigentums erfolgt unentgeltlich mit allen Rechten und allen darauf ruhenden Verpflichtungen.

### § 2

Wird die Grund- und Hauptschule Lauenbrück ganz oder teilweise nicht mehr schulisch genutzt, überträgt die Samtgemeinde Fintel der Gemeinde Lauenbrück das Eigentum an Gebäuden und Grundstücken ganz oder in entbehrlichen Teilen zurück, wobei § 1 Abs. 2 sinn- gemäße Anwendung findet.

### § 3

Die Samtgemeinde Fintel beteiligt die Gemeinde Lauenbrück für die Dauer von 20 Jahren mit 50 vom Hundert am Mietaufkommen der Wohnungen im Altbautrakt des Schulgebäudes.

### § 4

Die Vereinbarung tritt rückwirkend ab 01. Januar 1975 in Kraft.

Lauenbrück, den

Gemeinde Lauenbrück



*Sella*  
Stellv. Bürgermeister

*Abmeyer*  
Gemeindedirektor

Lauenbrück, den 05. April 1977

Samtgemeinde Fintel



*Uttow*  
Bürgermeister der  
Samtgemeinde

*Wey*  
Samtgemeindedirektor